
Förderungsrichtlinien zur Projektförderung „Musik macht Schule“

vom 25.06.2015

inkl. 1. Änderung vom 28.05.2019

Mit dem Projekt „Musik macht Schule“ soll ein weiterer Förderschwerpunkt für Familien in Olfen gesetzt werden. Musik gehört nicht nur zu unserem täglichen Leben, sie bereichert es auch und trägt positiv zur Entwicklung unserer Kinder bei. Das Musikprojekt soll allen Olfener Kindern ermöglichen, Musik zu erleben, sie kennen- und vielleicht auch lieben zu lernen. Das Erlernen eines Instrumentes kann einen bedeutenden Beitrag für die kulturelle Bildung darstellen und Impulse für die Integration von Schülern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft geben.

Die Förderung erstreckt sich auf mehrere Bausteine, die eine individuelle Förderung u.a. durch zusätzliche Musiklehrer/innen an den Schulen bzw. durch einen Zuschuss zu den Unterrichtskosten der Kinder darstellen.

Die Unterrichtskosten der Musikschule Olfen (Musikschulkreis Lüdinghausen) werden schon heute entsprechend von der Stadt Olfen unterstützt. Eltern zahlen aktuell nur einen Anteil der Kosten für eine Unterrichtsstunde Musik. Den restlichen Anteil rechnet die Musikschule jährlich mit der Stadt Olfen ab.

§ 1

Voraussetzung für die Förderung

Die Stadt Olfen fördert die Unterrichtskosten für den Musikunterricht bei privaten Musikschulen oder Musiklehrer/innen, ausschließlich bei Olfener Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Eine Ausnahme besteht für auswärtige Kinder, die die Gesamtschule in Olfen besuchen und dort in der Big Band mitspielen.

§ 2 Grundlagen der Förderung

Der Antrag muss fristgerecht bei der Stadt Olfen eingehen.

Die Förderhöhe beträgt 40 % der jährlich angefallenen Musikunterrichtskosten.

Für Kinder und Jugendliche, die bei der Musikschule Lüdinghausen Musikunterricht erhalten, erfolgt keine weitere Förderung, da dieser Zuschuss bereits allgemein durch die Stadt Olfen geleistet wird.

Für eine Mitgliedschaft in Chören und Musikvereinen kommt diese Förderung nicht zum Tragen, lediglich die allgemeine Förderung, die für die Vereine und Verbände vorgesehen ist.

§ 3 Verfahren

1. Antragsstellung

Die Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind schriftlich bei der Stadt Olfen zu stellen. Das Antragsformular ist bei der Stadt Olfen erhältlich.

Antragsteller/innen können nur die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sein.

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.

Der Antrag muss spätestens bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird pro Kind ein Instrument gefördert. Eine Bezuschussung von Leihgebühren für Musikinstrumente ist nicht vorgesehen. Pro Kind/Schüler/in werden max. zwei Wochenstunden von je 45 Minuten gefördert.

Der Zuschuss kann nur an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten ausgezahlt werden.

2. Hinweise zum Verwendungsnachweis

Der Förderbetrag wird nach Antragstellung unter Vorlage des Vertrages und der monatlichen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge oder Quittung) an die/den Antragsteller/in ausgezahlt.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung von Seiten der Stadt Olfen, daher besteht kein rechtsverbindlicher Anspruch auf die Auszahlung bzw. Gewährung der Förderung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 25.06.2015 in Kraft.